

Fachinformation Nr. 5 / 2023

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BFH-Beschluss – Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags 3
- BFH-Urteil – Keine Heilung der sachlichen Unzuständigkeit durch Einspruchsent-
scheidung der sachlich und örtlich zuständigen Behörde 3
- BFH-Urteil – Änderung von Antrags- und Wahlrechten 3
- Niedersächsisches FG – Bekanntgabe eines Steuerbescheides zu einer neuen
Steuernummer bei umfassend erteilter Vollmacht (Rev.) 4
- FG Nürnberg – Pflicht zur Vorlage von Mietverträgen und Nebenkostenabrech-
nungen gem. § 97 AO im Lichte der DSGVO (Rev.) 4

Ausländische Einkünfte

- BFH-Urteil – Sozialversicherungsrente und Art. 19 Abs. 4 DBA-Italien 1989 5

Familienleistungsausgleich

- BFH-Urteil – Selbstunterhalt des behinderten Kindes aus einer durch Vermögen-
summschichtung begründeten privaten Rente 5
- FG Berlin-Brandenburg – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch bei Haus-
haltsaufnahme eines volljährigen syrischen Flüchtlings im Wege eines Mietver-
trags (rkr.) 6

Sonderausgaben

- BFH-Beschluss – Unionsrechtmäßigkeit des Ausschlusses des Sonderausga-
benabzugs für Sozialversicherungsbeiträge eines in Österreich tätigen Arbeitneh-
mers 6

Sonstige Einkünfte

- BFH-Urteil – Anpassung des steuerfreien Rententeils nach Einführung der
"Mütterrente" 7
- FG Düsseldorf – Steuerbare Veräußerung einer Eigentumswohnung bei Nutzung
zu eigenen Wohnzwecken (Rev.) 8

	<u>Seite</u>
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BFH-Urteil – Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem – keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG	8
• BFH-Urteil – Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen aufgrund Arbeitsplatzverlusts	9
• Sächsisches FG – Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Nutzung einer Wohnung in einer Immobilie eines Angehörigen und vom Steuerpflichtigen getragenen Kosten für die Sanierung des Daches der ihm nicht gehörenden Immobilie (Rev.)	9
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• FM Thüringen – Ertragsteuerliche Behandlung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB	10
• FG Berlin-Brandenburg – Steuerliche Anerkennung eines Angehörigen-Mietvertrags über Dachgeschosswohnung trotz Nichtberücksichtigung des ebenfalls zur Nutzung überlassenen Spitzbodens im Mietvertrag (rkr.)	11

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags**

BFH-Beschluss vom 05. April 2023, I B 98/21

vorgehend FG München, 22. November 2021, Az: 7 K 1778/20

NV: Innerhalb der Frist zur Begründung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (hier: gemäß § 110 AO) müssen grundsätzlich auch die Umstände dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass der Antragsteller die Wiedereinsetzung rechtzeitig nach Behebung des Hindernisses beantragt hat (Bestätigung der Rechtsprechung).

AO § 110 Abs. 2 S 1, AO § 110 Abs. 2 S. 2

Quelle: BFH

- Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 19.01.2023, III R 2/22

Keine Heilung der sachlichen Unzuständigkeit durch Einspruchsentscheidung der sachlich und örtlich zuständigen Behörde

BFH-Urteil vom 16. Februar 2023, III R 22/22

vorgehend FG Münster, 14. März 2022, Az: 11 K 2685/19 AO

NV: Die Ablehnung des Erlasses einer Kindergeldrückforderung durch eine sachlich unzuständige Behörde wird nicht dadurch rechtmäßig, dass die für die Prüfung des Erlasses sachlich und örtlich zuständige Familienkasse den Einspruch gegen den Ausgangsbescheid als unbegründet zurückweist.

FGO § 44 Abs. 2, FGO § 63 Abs. 1 S. 1, FGO § 63 Abs. 1 S. 2, FGO § 63 Abs. 2 Nr. 1, AO § 19 Abs. 1 S. 1, AO § 126, AO § 127, AO § 128, AO § 367 Abs. 2 S. 1, EStG § 62, EStG §§ 62ff, AO § 5, AO § 227, EStG VZ 2016 , EStG VZ 2017 , EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Änderung von Antrags- und Wahlrechten**

BFH-Urteil vom 20. April 2023, III R 25/22

vorgehend FG Köln, 09. März 2022, Az: 15 K 1055/20

1. Die Ausübung von Antrags- oder Wahlrechten, die dem Grunde nach keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen, kann geändert werden, solange der entsprechende Steuerbescheid nicht formell und materiell bestandskräftig ist.

2. Die Änderung des Wahlrechts auf Inanspruchnahme der ermäßigten Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG kommt im Falle einer partiellen Durchbrechung der Bestandskraft nur in Betracht, wenn die damit verbundenen steuerlichen Folgen nicht über den durch

§ 351 Abs. 1 AO und § 177 AO gesetzten Rahmen hinausgehen. Dies gilt auch dann, wenn die partielle Durchbrechung der Bestandskraft des Folgebescheids durch einen den Veräußerungsgewinn ändernden Grundlagenbescheid ausgelöst wird.

3. Die Änderungsvorschrift des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO durchbricht die Bestandskraft nur insoweit, als ein Folgebescheid an den Grundlagenbescheid anzupassen ist.

4. Die Rücknahme des Antrags nach § 34 Abs. 3 EStG stellt kein rückwirkendes Ereignis i.S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar.

EStG § 34 Abs. 3, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, AO § 177, AO § 351 Abs. 1, EStG § 34 Abs. 3, EStG VZ 2007, EStG VZ 2014

Quelle: BFH

- **Bekanntgabe eines Steuerbescheides zu einer neuen Steuernummer bei umfassend erteilter Vollmacht**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 18.03.2022 – 7 K 272/20 – Revision eingelegt – Az. des BFH: II R 10/22

Wird ein Steuerberater ohne Einschränkung als Empfangsbevollmächtigter bestellt, so gilt die Empfangsvollmacht auch für neue Steuernummern. Eine Einschränkung ergibt sich auch nicht aus dem Beiblatt des amtlichen Vollmachtsformulars.

AO § 122 Abs 1 S 3; AO § 122 Abs 1 S 4; AO § 80 Abs 5; AO § 80; AO § 80a

[...]

Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, dass die Klägerin bzw. die Bevollmächtigte die Vollmachtsdatenbank nicht genutzt hat. Bei Nutzung der Vollmachtsdatenbank hätte sich nach § 80a Abs. 1 AO zumindest eine Nutzungspflicht für das amtliche Vollmachtsformular ergeben. Zur Überzeugung des Senats würde jedoch für den vorliegenden Fall ebenfalls gelten, dass die Vollmacht auch für neue Steuernummern gelten würde. Der Beklagte müsste auch in diesem Fall durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Bevollmächtigung für neue Steuernummern beachtet wird und könnte sich nicht auf rein technische Fragen bzw. Probleme zurückziehen (so auch FG München v. 15.4.2020 – 4 K 3055/19, Rev. eingelegt, Az. BFH: II B 37/20).

[...]

Quelle: DStRE Nr. 8 / 2023 S. 500 ff

- **Pflicht zur Vorlage von Mietverträgen und Nebenkostenabrechnungen gem. § 97 AO im Lichte der DSGVO**

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 01.02.2023 – 3 K 596/22 – Revision eingelegt – Az. des BFH: IX R 6/23

Ein Vorlageverlangen nach § 97 AO gerichtet auf die Vorlage von Mietverträgen und Nebenkostenabrechnungen zur Überprüfung erklärter Einkünfte aus VuV ist im Hinblick auf

das Ziel der Gewährleistung einer belastungsgleichen Besteuerung geeignet, erforderlich und angemessen und genügt damit auch den Anforderungen des § 29b Abs. 1 AO sowie der DSGVO.

AO § 29b, § 90, § 93, § 97

Quelle: EFG Nr. 9 / 2023 S. 604

Ausländische Einkünfte

- **Sozialversicherungsrente und Art. 19 Abs. 4 DBA-Italien 1989**

BFH-Urteil vom 17. August 2022, I R 17/19

vorgehend Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, 22. Januar 2019, Az: 1 K 293/15

Nach Art. 19 Abs. 4 DBA-Italien 1989 können Ruhegehälter und alle anderen wiederkehrenden oder einmaligen Bezüge, die auf Grund der Sozialversicherungsgesetzgebung eines Vertragsstaates von diesem Staat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden, wenn der Empfänger Staatsangehöriger dieses Staates ist, ohne Staatsangehöriger des anderen Vertragsstaates zu sein. Eine darauf beruhende Zuordnung des Besteuerungsrechts für die Leibrentenzahlungen der DRV B (Sozialversicherungsrente) an einen in Italien ansässigen deutschen Staatsangehörigen an den "Kassenstaat" Deutschland ist (insoweit abweichend zum Senatsbeschluss vom 25.07.2011 - I B 37/11, BFH/NV 2011, 1879) nicht rechtsfehlerhaft.

DBA ITA 1989 Art. 19 Abs. 4, DBA ITA 1989 Art. 3 Abs. 2, EStG § 1 Abs. 4, EStG § 1 Abs. 4, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa S. 1, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa S. 1, EStG § 49 Abs. 1 Nr. 7, EStG § 49 Abs. 1 Nr. 7, GVG § 21e Abs. 3 S. 1, FGO § 4, SGB 6 § 125, SGB 6 §§ 125ff, SGB 6 § 153 Abs. 2, SGB 6 § 168, SGB 6 §§ 168ff, GG Art. 3 Abs. 1, EStG VZ 2005 , EStG VZ 2006 , EStG VZ 2007 , EStG VZ 2008 , EStG VZ 2009 , EStG VZ 2010 , EStG VZ 2011 , EStG VZ 2012 , EStG VZ 2013

Quelle: BFH

Familienleistungsausgleich

- **Selbstunterhalt des behinderten Kindes aus einer durch Vermögensumschichtung begründeten privaten Rente**

BFH-Urteil vom 16. Februar 2023, III R 23/22

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 14. April 2022, Az: 1 K 2137/21

1. Die Fähigkeit des volljährigen behinderten Kindes zum Selbstunterhalt ist anhand eines Vergleichs seines gesamten existenziellen Lebensbedarfs einerseits und der finanziellen Mittel --seiner Einkünfte und Bezüge-- andererseits zu prüfen; das Vermögen des Kindes bleibt dabei unberücksichtigt (ständige Rechtsprechung).

2. Bezieht ein behindertes volljähriges Kind eine Rente, die durch Vermögensumschichtung begründet wurde --hier: Einzahlung der dem Kind von einem Kindergeldberechtigten zweckgebunden zugewandten Mittel in einen privaten Versicherungsvertrag--, so sind die den Ertragsanteil übersteigenden Teile der Rentenzahlungen nicht als Bezug zu berücksichtigen.

EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. bb, EStG § 20 Abs. 9, EStG VZ 2021

Quelle: BFH

- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch bei Haushaltsaufnahme eines volljährigen syrischen Flüchtlings im Wege eines Mietvertrags**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.02.2023 – 6 K 6205/19 – rechtskräftig

1. Nimmt eine alleinerziehende Mutter neben ihren Kindern zwei syrische Brüder, von denen einer volljährig und einer minderjährig ist, in ihren Haushalt auf, so ist die gesetzliche Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft (§ 24b Abs. 3 Satz 2 EStG) mit dem volljährigen Syrer widerlegt, wenn dieser als Mieter im Haushalt wohnt, als Mieter typischerweise nicht an der Haushaltsführung beteiligt ist und typischerweise auch nicht verpflichtet ist, über seine Miete hinaus finanzielle Beiträge zum Haushalt der Steuerpflichtigen zu leisten.

2. Die gesetzliche Vermutung des § 24b Abs. 3 Satz 2 erfasst lediglich einen Volljährigen, der nicht als Mieter und/oder Flüchtling im Haushalt lebt, sondern auf Grund einer persönlichen Beziehung zum Steuerpflichtigen wie z. B. als Freund oder Freundin dort wohnt und sich typischerweise am Haushalt finanziell oder tatsächlich beteiligen wird.

EStG § 24b Abs. 1 S. 1, EStG § 24b Abs. 3 S. 1, EStG § 24b Abs. 3 S. 2, EStG § 24b Abs. 4

Quelle: <https://datenbank.nwb.de>

Sonderausgaben

- **Unionsrechtmäßigkeit des Ausschlusses des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge eines in Österreich tätigen Arbeitnehmers**

BFH-Beschluss vom 22. Februar 2023, I R 55/20

vorgehend FG München, 07. August 2020, Az: 1 K 1501/18

1. NV: Beiträge zur österreichischen Sozialversicherung, die im Zusammenhang mit nach Art. 15 DBA-Österreich 2000/2010 im Inland steuerfreien ausländischen Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeit stehen und die dortige Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer gemindert haben, sind bei der Veranlagung des unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers in Deutschland weder als Sonderausgaben noch im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen (s. bereits Senatsurteil vom 13.04.2021 - I R 19/19, BFH/NV 2021, 1357). Dies verstößt nicht gegen die unionsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit.

2. NV: Eine weitergehende Berücksichtigung im System der deutschen Einkommensbesteuerung in dem ansonsten nicht harmonisierten Bereich der direkten Steuern ist nicht erforderlich, auch wenn die Entlastung in Österreich nicht betragsgleich einer Entlastung bei Berücksichtigung als Sonderausgaben sein sollte.

DBA AUT 2000 Art. 15 Abs. 7, EStG § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Halbs. 1, EStG § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Halbs. 2, EStG § 32b Abs. 1, EStG § 32b Abs. 2, AEUV Art 45, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

Sonstige Einkünfte

- **Anpassung des steuerfreien Rententeils nach Einführung der "Mütterrente"**

BFH-Urteil vom 14. Dezember 2022, X R 24/20

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 19. November 2019, Az: 6 K 1514/19

1. Die Erhöhung einer bereits laufenden gesetzlichen Altersrente durch einen Zuschlag an persönlichen Rentenentgeltpunkten für Kindererziehungszeiten ("Mütterrente") führt zu einer Anpassung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente (Rentenfreibetrag). Hierbei bleiben zwischenzeitliche regelmäßige Rentenanpassungen außer Betracht.

2. Bezieht ein Steuerpflichtiger Altersrenten sowohl aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung und kann er wegen Beitragszahlungen oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich der Rente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung zum Teil die Ertragsanteilsbesteuerung beanspruchen (sog. Öffnungsklausel), erstreckt sich dieses Recht nicht auch auf die Besteuerung der gesetzlichen Rente.

3. Der steuerfreie Teil der Rente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 4 EStG ist ohne Berücksichtigung desjenigen Teils der Rentenleistungen zu berechnen, der auf Antrag des Steuerpflichtigen der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt (Anschluss an Senatsurteil vom 03.05.2017 - X R 12/14, BFHE 258, 317, Rz 24 ff.).

4. § 127 FGO ist auch dann anwendbar, wenn ein geänderter Steuerbescheid nicht während des Revisionsverfahrens, sondern während des vorgelagerten Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ergangen ist und gemäß § 121 Satz 1, § 68 Satz 1 FGO zum Gegenstand des Verfahrens geworden ist.

EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa S. 1, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa S. 2, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa S. 3, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa S. 4, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa S. 5, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa S. 6, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa S. 7, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. bb S. 2, SGB 6 § 307d Abs. 1, GG Art. 3 Abs. 1, FGO § 68 S. 1, FGO § 121 S. 1, FGO § 127, FGO § 116 Abs. 7 S. 1, EStG VZ 2014

Quelle: BFH

- **Steuerbare Veräußerung einer Eigentumswohnung bei Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 02.03.2023 – 14 K 1525/19 E, F – **Revision eingelegt** – IX R 13/23

1. Die Steuerbarkeit der Veräußerung einer Eigentumswohnung entfällt nicht aufgrund der "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken", wenn die Wohnung zwischen Fertigstellung und Veräußerung unentgeltlich an die unterhaltsberechtigte Mutter des Veräußerers überlassen war.

2. Die den Bereich der Eigenheimförderung betreffende Regelung des § 4 Satz 2 EigZulG, wonach auch in der unentgeltlichen Überlassung an einen Angehörigen eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt, ist im Rahmen des Ausnahmetatbestands des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht entsprechend anwendbar.

EStG § 22 Nr. 2; EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3; EigZulG § 4 Satz 2; AO § 15 Abs. 1 Nr. 3

Quelle: <https://datenbank.nwb.de>

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- Weitgehend inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 15.02.2023 VI R 7/21
Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem – keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG

BFH-Urteil vom 23. März 2023, VI R 8/21

vorgehend FG München, 02. Dezember 2020, Az: 2 K 313/18

NV: Für ein Hausnotrufsystem, das im Notfall lediglich den Kontakt zu einer 24-Stunden-Servicezentrale herstellt, die soweit erforderlich Dritte verständigt, kann die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 EStG nicht in Anspruch genommen werden (Abgrenzung vom Senatsurteil vom 03.09.2015 - VI R 18/14, BFHE 251, 435, BStBl II 2016, 272).

EStG § 35a Abs. 2 S. 1 Alt 2, EStG § 35a Abs. 4 S 1, EStG VZ 2016

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Die Dienstleistung wird entgegen der Ansicht der Klägerin und anders als in dem der Entscheidung in BFHE 251, 435, BStBl II 2016, 272 zugrunde liegenden Sachverhalt jedoch nicht im Haushalt der Klägerin erbracht.

Vorliegend zahlt die Klägerin nicht nur für die Bereitstellung der erforderlichen Technik, mittels derer der Kontakt zu der Einsatzzentrale ausgelöst wird, sondern im Wesentlichen für das Bereithalten des Personals für die Entgegennahme eines eventuellen Notrufs (die Rufbereitschaft) und – je nach Situation – anschließender Kontaktierung einer Vertrauensperson, eines vorhandenen Bereitschaftsdienstes oder Rettungsdienstes. Die

wesentliche Dienstleistung ist mithin die Bearbeitung von eingehenden Alarmen und die Verständigung einer Vertrauensperson, des X-Einsatzdienstes oder des Rettungsdienstes etc. per Telefon und nicht – wie die Klägerin meint – das Rufen des Notdienstes durch diese selbst.

[...]

Bei einem reinen Hausnotrufsystem im privaten Haushalt – wie im Streitfall – wird auch keine unmittelbare Direkthilfe in Form eines Sofort-Helfer-Einsatzes in der Wohnung des Steuerpflichtigen geschuldet, sondern ggf. als eigenständige Leistung Dritter vermittelt. Insoweit unterscheidet sich der Sachverhalt von demjenigen, der der Entscheidung in BFHE 251, 435, BStBl II 2016, 272 zugrunde lag. Dort hatten die im Bereich des Betreuten Wohnens beschäftigten Pfleger jeweils einen sog. Piepser bei sich, der den Notruf sofort an sie weiterleitete. Geschuldet war dort entsprechend auch die Notfall-Soforthilfe im Haushalt durch das auf diese Weise verständigte Pflegepersonal.

[...]

Quelle: BFH

- **Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen aufgrund Arbeitsplatzverlusts** - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 19.05.2022 als NV-Entscheidung abrufbar.
BFH-Urteil vom 06. Dezember 2021, IX R 10/21
vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 22. Februar 2021, Az: 8 K 3125/18

Eine einheitliche, in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen ausgezahlte Entschädigung kann vorliegen, wenn alle Teilleistungen auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuführen sind. Dies gilt auch, soweit eine Teilentschädigung (sog. Startprämie) dafür geleistet wird, dass der Arbeitnehmer sein Beschäftigungs- und Qualifizierungsverhältnis bei der Transfergesellschaft vorzeitig kündigt, weil er bei einem anderen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis beginnt.

EStG § 24 Nr. 1 Buchst. a, EStG § 24 Nr. 1 Buchst. b, EStG § 34 Abs. 1, EStG § 34 Abs. 2 Nr. 2, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

- **Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Nutzung einer Wohnung in einer Immobilie eines Angehörigen und vom Steuerpflichtigen getragenen Kosten für die Sanierung des Daches der ihm nicht gehörenden Immobilie**
Sächsisches Finanzgericht, Urteil von 16.12.2020 – 2 K 157/20 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VI R 23/21

Lebt der Steuerpflichtige in einer Wohnung im Dachgeschoss des Hauses einer Angehörigen und zahlt er dieser – ohne Abschluss eines förmlichen Mietvertrags – ein in den Überweisungen als Miete bezeichnetes Entgelt, so kann er für die von ihm ebenfalls

bezahlten Aufwendungen für eine Dachsanierung nicht die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Sinne des § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG in Anspruch nehmen. Das gilt unabhängig davon, ob die Wohnungsüberlassung durch die Angehörige im Rahmen eines Mietverhältnisses oder unentgeltlich erfolgt ist.

EStG § 35a Abs. 3 S. 1, EStG § 35a Abs. 4 S. 1

Quelle: DStRE Nr. 9 / 2023 S. 570

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Ertragsteuerliche Behandlung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB**
FM Thüringen, Erl. vom 20.05.2022 – 1040 - 21 - S 2171/28 - 61472/2022

Allgemeines

Nach § 154 Abs. 1 BauGB haben Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts des Grundstücks entspricht. Der Ausgleichsbetrag ist grundsätzlich nach Abschluss der Sanierung zu entrichten (§ 154 Abs. 3 S. 1 BauGB). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Ablösung des Ausgleichsbetrags vor Abschluss der Sanierung zuzulassen (§ 154 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Anwendung der zu Erschließungsbeiträgen entwickelten Grundsätze

Für die steuerliche Behandlung der Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB gelten nach der Rechtsprechung des BFH die Grundsätze zur Behandlung von Erschließungsbeiträgen. Aufwendungen für entsprechende Maßnahmen sind den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben oder Werbungskosten zuzuordnen, auch wenn der Erhebung des Ausgleichsbetrags stets eine Erhöhung des Grundstückswerts zugrunde liegt (vgl. BFH v. BFH 27.10.1993, BFH/NV 1994, BFHNV Jahr 1994 Seite 471, BeckRS 1993, 7647).

Anschaffungs-/Herstellungskosten

Wird eine Erschließungsanlage erstmalig errichtet, sind die von der Gemeinde geforderten Ausgleichsbeträge beim Grund und Boden zu aktivieren (vgl. BFH v. 16.11.1982 – VIII R 167/78, BStBl. II 1983, 111, NVwZ 1983, 312 mwN). Diese Rechtsprechung beruht auf der Erwägung, dass der erstmalige Anschluss an öffentliche Einrichtungen dem Grundstück ein besonderes, über den bisherigen Zustand hinausgehendes Gepräge gibt. Die Aufwendungen sind nur dann als Anschaffungs-/Herstellungskosten zu behandeln, wenn die Bodenwerterhöhung 10 % (Bagatellregelung) überschreitet und die Bodenwerterhöhung auf einer Verbesserung der Erschließung und/oder Bebaubarkeit beruht. Eine Bodenwerterhöhung allein führt nicht zu Anschaffungs-/Herstellungskosten. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG ergibt sich aus geleisteten Ausgleichsbeträgen insoweit ein im Rahmen dieser Einkunftsart nicht zu berücksichtigender Aufwand auf den Grund und Boden.

Sofort abziehbare Aufwendungen

Der Charakter eines Grundstücks wird durch grundstücksbezogene Kriterien bestimmt, insbes. durch Größe, Lage, Zuschnitt, Erschließung und Grad der Bebaubarkeit. Solange diese unverändert bleiben, werden Substanz oder Wesen des Grundstücks nicht berührt (BFH v. 27.10.1993 – I R 65/92, BFH/NV 1994, 471). Ausgleichsbeiträge für die Ersetzung oder Modernisierung vorhandener Erschließungsanlagen werden daher als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zum sofortigen Abzug zugelassen, wenn das Grundstück in seiner Substanz und seinem Wesen unverändert geblieben ist und lediglich der vorhandene Zustand zeitgemäß verbessert wurde (BFH v. 2.5.1990 – VIII R 198/85, BStBl. II 1991, 448, BeckRS 1990, 115336 mwN). Hierunter fallen z.B. Veränderungen bereits vorhandener Erschließungsanlagen, die Ersetzung oder Erneuerung öffentlicher Erschließungsanlagen und das Ersetzen privater Erschließungsanlagen durch öffentliche Erschließungsanlagen.

Bescheinigungsverfahren

Steuerpflichtigen werden geleistete Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB durch die Gemeinde bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt grundsätzlich auf einem einheitlichen Vordruck (Anlage), der zur Vorlage beim FA bestimmt ist. Die Bescheinigung dient dem FA zur Beurteilung steuerrechtlich relevanter Tatbestände im Zusammenhang mit der Aufteilung von Ausgleichsbeträgen und Ablösungsbeträgen nach § 154 BauGB. Die Bescheinigung ist kein Grundlagenbescheid und unterliegt daher im Zweifelsfall der umfassenden Überprüfung durch das FA.

Zusammentreffen mehrere Maßnahmen

Bei der Beurteilung, ob Aufwendungen den Anschaffungs-/Herstellungskosten für Grund und Boden zuzuordnen sind oder sofort abziehbare Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, ist auf die jeweilige Einzelmaßnahme nach den zuvor dargestellten Grundsätzen abzustellen. Gesamtaufwendungen sind gegebenenfalls sachgerecht aufzuteilen (vgl. BFH v. 27.10.1993 – I R 65/92, BFH/NV 1994, 471, BeckRS 1993, 7647). Die Aufteilung erfolgt in alleiniger Zuständigkeit des FA unter Einbeziehung der von der Gemeinde erstellten Bescheinigung.

Der Erlass ist im Allgemeinen Informationssystem veröffentlicht.

Quelle: DStR Nr. 19 / 2023 S. 1012

- **Steuerliche Anerkennung eines Angehörigen-Mietvertrags über Dachgeschosswohnung trotz Nichtberücksichtigung des ebenfalls zur Nutzung überlassenen Spitzbodens im Mietvertrag**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.03.2022 – 9 K 9197/20 – **rechtskräftig**

1. Zur steuerlichen Anerkennung eines Angehörigen-Vertrags müssen die Beteiligten des Vertrages jedenfalls ihre vertraglichen Hauptpflichten klar und eindeutig vereinbaren und

entsprechend dem Vereinbarten durchführen. Für die Auslegung ursprünglich unklarer Vereinbarungen kann eine spätere tatsächliche Übung herangezogen werden.

2. Ein Angehörigen-Mietvertrag über eine Dachgeschosswohnung kann auch dann steuerlich anzuerkennen sein, wenn ein über der Wohnung befindlicher, bei Abschluss des Mietvertrags noch in Bau befindlicher, nur über die Dachgeschosswohnung erreichbarer und nach Fertigstellung von den Mietern genutzter, mangels lichter Raumhöhe von mind. 2,30 Meter keinen Aufenthaltsraum darstellender Spitzboden nicht im Mietvertrag erwähnt und auch bei der nach der Wohnfläche vorgenommenen Nebenkostenabrechnung nicht berücksichtigt worden ist.

3. Im Vergleich zu anderen „Mängeln“ von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen (z.B. Vermieter benutzt die Mietsache weiterhin für eigene Wohnzwecke mit oder Miete wird nur teilweise oder nicht zeitnah entrichtet) ist der vorliegende „Mangel“ des Mietvertrags (Spitzboden wird nicht als Bestandteil der Mietsache eigens erwähnt, ist aber räumlich nur bei einem Betreten der Mietsache erreichbar und daher faktisch nur durch die Mieter benutzbar) vergleichsweise geringfügig, wenn es sich bei dem Spitzboden nicht um Aufenthalts-, sondern nur um „Nutzraum“ handelt.

EStG § 12 Nr. 1, § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 AO § 15 Abs. 1 Nr. 3

Quelle: <https://datenbank.nwb.de>